

## V e r e i n b a r u n g

über die Eingliederung der Gemeinde Altheim  
in die Stadt Walldürn

Die Gemeinde Altheim, vertreten durch Bürgermeister  
Otto Gehrig

und

die Stadt Walldürn, vertreten durch Bürgermeister  
Alfred Hübner

schließen aufgrund von Artikel 74 Abs. 1 der Verfassung des  
Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl. S. 173)  
i.V.m. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für  
Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129, 224),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.1971 (Ges.Bl. S.314),  
folgende

### V e r e i n b a r u n g :

#### § 1

##### Eingliederung

Die Gemeinde Altheim wird als Stadtteil mit dem Namen  
" Stadt Walldürn, Stadtteil Altheim "  
in die Stadt Walldürn eingegliedert.

#### § 2

##### Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Walldürn tritt in alle Rechte und Pflichten der  
eingegliederten Gemeinde ein (Gesamtrechtsnachfolge).

§ 3

Rechtsstellung der Bürger und Einwohner  
der eingegliederten Gemeinde

- (1) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden Bürger der Stadt Walldürn; im übrigen gilt für die Einwohner der eingegliederten Gemeinde das Wohnen in dieser Gemeinde als Wohnen in der Stadt Walldürn (§12 Abs. 3 GO).
- (2) Die Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen der eingegliederten Gemeinde Altheim bleiben unberührt.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der eingegliederten Gemeinde, ausgenommen die Festsetzung der Steuersätze, werden sofort durch die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der Stadt Walldürn ersetzt.
- (2) Die in der eingegliederten Gemeinde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden kommunalen Steuersätze werden bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1976 aufrechterhalten. Soweit im Stadtteil Altheim eigene Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen betrieben werden, werden diese Gebühren getrennt berechnet und nach Anhörung des Ortschaftsrates festgesetzt.

§ 5

Vertretung des Stadtteils Altheim  
im Gemeinderat der Stadt Walldürn

- (1) Bis zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahr 1974 gehören dem Gemeinderat der Stadt Walldürn 4 bisherige Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Altheim an. Sie werden von den Gemeinderäten der eingegliederten Gemeinde nach §§ 9 Abs. 1 S. 6, 37 Abs. 7 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung gewählt, die

dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute der gewählten Gemeinderäte bestimmen.

- (2) Die Stadt Walldürn wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, daß für die Gemeinderatswahlen ab der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 nach § 27 Abs. 2 GO die unechte Teilortswahl eingeführt wird und daß nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GO für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe gilt.

Die Sitze im Gemeinderat der Stadt Walldürn werden auf die bisherige Stadt Walldürn und die übrigen als Wohnbezirke i.S. des § 27 Abs. 2 GO bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Ortsteile in der Weise verteilt, daß jeder Ortsteil vorweg einen Sitz und darüber hinaus so viele weitere Sitze erhält, wie von den übrigen Sitzen im Verhältnis der Bevölkerungsanteile dieser Ortsteile nach dem Stand vom 30.6. des der jeweiligen nächsten Wahl vorangegangenen Jahres nach dem Höchstzählverfahren d'Hondt auf ihn entfallen.

- (3) Die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Walldürn über die unechte Teilortswahl können nur aufgehoben werden, wenn kein Bedürfnis mehr hierfür besteht, frühestens jedoch nach der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahr 1979.

## § 6

### Einführung der Ortschaftsverfassung für den Stadtteil Altheim

- (1) Die Stadt Walldürn führt für den Stadtteil Altheim die Ortschaftsverfassung nach den §§ 76 b bis 76 g GO mit folgender Maßgabe ein:

1. Durch die Hauptsatzung der Stadt Walldürn wird
  - a) in dem Stadtteil Altheim die Ortschaft Altheim eingerichtet (§ 76 b Abs. 1 GO);
  - b) die Zahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft auf 10 festgesetzt (§ 76 c Abs. 2 Satz 1 GO);
  - c) dem Ortschaftsrat dieser Ortschaft insbesondere folgender Aufgabenbereich zur selbständigen Erledigung im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in angemessener Höhe übertragen, wenn diese Aufgaben nur die Ortschaft betreffen (§ 76 d Abs. 2 Satz 1 GO);

- c.1 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Sportanlagen, Grünanlagen, Wirtschaftswegen, Kinderspielflächen und des Friedhofs sowie die Anschaffung und Verkauf von Votertieren,
  - c.2 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - c.3 Förderung von örtlichen kirchlichen, caritativen, kulturellen und sportlichen Vereinigungen,
  - c.4 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  - c.5 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der für den Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel,
- d) dem Ortsvorsteher dieser Ortschaft das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Walldürn mit beratender Stimme eingeräumt (§ 76 e Abs. 3 GO).
2. In der Ortschaft Altheim wird eine örtliche Verwaltung (§ 76 b Abs. 4 GO) eingerichtet, die alle Angelegenheiten für die Ortschaft und ihre Bürger bearbeitet, soweit nicht überörtliche Interessen berührt werden.
- (2) Dem Ortschaftsrat dieser Ortschaft sind für die ihm gemäß Abs. 1 Ziff. 1 c 1-5 zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, zu deren Veranschlagung er nach § 76 d Abs. 1 S. 2 GO zu hören ist.
- (3) Bis zur Wahl der Ortschaftsräte gleichzeitig mit der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahr 1974 nehmen die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde deren Aufgaben wahr.

## § 7

### Rechtsverhältnisse der Bediensteten der eingegliederten Gemeinde

- (1) Der bisherige Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde Altheim tritt nach § 128 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmen-



gesetzes mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung in den Dienst der Stadt Walldürn über. Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (Ges.Bl. S. 419) wird dem bisherigen Bürgermeister Otto Gehrig, Altheim bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Altheim übertragen.

- (2) Die übrigen Bediensteten der eingegliederten Gemeinde treten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften ebenfalls in den Dienst der Stadt Walldürn über. Sie werden ihrer Ausbildung, Laufbahn und Berufserfahrung entsprechend weiterverwendet.

#### § 8

##### Schriftgut der eingegliederten Gemeinde

Das Schriftgut der eingegliederten Gemeinde wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl. S. 279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird es für die eingegliederte Gemeinde getrennt als eigene Abteilung des Gesamtarchivs geführt.

#### § 9

##### Einzelne Belange, Entwicklung und Vorhaben in dem Stadtteil Altheim

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kirchliche und kulturelle Eigenleben in der eingegliederten Gemeinde sollen sich auch weiterhin frei und unbehindert entfalten können. Die Stadt Walldürn fördert alle kirchlichen, kulturellen, caritativen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Einrichtungen und Vereinigungen in dem Stadtteil Altheim in gleicher Weise wie die entsprechenden Einrichtungen und Vereinigungen im übrigen Gemeindegebiet.

- (2) Die Schule in Altheim bleibt bestehen. Hinsichtlich der Schulorganisation treten durch diesen Vertrag keine Änderungen ein.
- (3) Bei der Verpachtung der Jagd in dem Stadtteil Altheim soll bei Erzielung eines angemessenen Pachtpreises den Bewerbern aus diesem Stadtteil der Vorrang gegeben werden.  
Vor der Verpachtung ist der Ortschaftsrat zu hören.
- (4) Die Eber- und Bullenhaltung für den Stadtteil Altheim werden im bestehenden Umfang aufrecht erhalten. Für die Entlohnung des Eber- und Bullenhalters gilt die bisherige maßgebende Regelung von Altheim.
- (5) Die Stadt Walldürn erfüllt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Belange der ganzen Gemeinde alle gemeindlichen Aufgaben in dem Stadtteil Altheim; berechtigten Belangen dieses Stadtteils ist Rechnung zu tragen. Dabei führt sie alle dort bereits begonnenen Maßnahmen vorrangig durch.
- (6) Die Freiwillige Feuerwehr Altheim bleibt als selbständige Abteilung der Stadtfeuerwehr Walldürn im Sinne des § 8 Abs.1 des Feuerwehrgesetzes im bisherigen Umfang bestehen. Sie wird so gefördert, daß sie den Anforderungen eines geordneten Feuerschutzes gerecht wird.
- (7) Der Fleischbeschaubezirk Altheim bleibt in der bisherigen Form bestehen unter Beibehaltung der Hausschlachtungen. Für den Stadtteil Altheim findet die Satzung der Stadt Walldürn über den Benutzungszwang und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Schlachthofes keine Anwendung.
- (8) Weiter sollen nach Maßgabe des Obigen in den Jahren 1972 bis 1976 folgende Maßnahmen in dem Stadtteil Altheim in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit durchgeführt werden:

1. Sicherstellung der Wasserversorgung durch Neubau des Hochbehälters und der Versorgungsleitung. Die bereits geplanten Maßnahmen sind durchzuführen.
2. Soweit Straßenzüge oder Gemeindeteile noch nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, sind diese restlichen Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.
3. Die Ortskanalisation ist durch Einrichtung einer Kläranlage zu ergänzen.
4. Die Friedhoferweiterung ist im erforderlichen Umfang auszuführen und eine Leichenhalle zu erstellen.
5. Die kirchlichen Kindergärten sind zu fördern.
6. Die Ortsstraßen und Gehwege sind auszubauen, ebenso die Verbindungsstraßen nach Erfeld mit etwa 2 km, nach Waldstetten mit etwa 1 km und nach Helmstheim mit etwa 2 km.
7. Baugelände ist in dem Umfang zu erschließen, wie es zur Erfüllung des Wohnraumbedarfs erforderlich ist. Hierbei ist insbesondere der zusätzliche Bedarf zu berücksichtigen, der sich aus der Errichtung eines Depots ergeben wird. Der Bebauungsplan Gütteleinsäcker ist vordringlich zu erstellen.
8. Aus der Flurberreinigung werden ertragsarme Böden frei, die zu einer landwirtschaftlichen Nutzung wegen geringer Bonität nicht geeignet erscheinen. Diese Flächen sind in Ortsnähe aufzuforsten unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung. Die Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit der Landesforstverwaltung durchzuführen.
9. Der Nahverkehr soll ausgebaut werden, daß möglichst alle 2 Stunden eine Fahrgelegenheit zwischen den Wohngebieten der Gesamtgemeinde und den Nachbargemeinden gegeben ist.

- (9) Die Mehreinnahmen der Gesamtgemeinde nach § 34 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1970) werden nach Abzug der aus diesen Mehreinnahmen zu zahlenden Kreis- und Schulumlage vorrangig zur Finanzierung von Investitionen in dem Stadtteil Altheim eingesetzt. Hierbei sollen die sich aus der Bevölkerungszahl in Altheim ergebenden Mehrzuweisungen dem Stadtteil Altheim in vollem Umfang zukommen.

Die darüber hinausgehenden Mehrzuweisungen werden nach Abzug der Kreis- und Schulumlage zu 30 % vorrangig zur Finanzierung von Investitionen in den eingegliederten Ortsteilen verwendet, wobei bei der Verteilung die Einwohnerzahlen in den Wohnbezirken maßgeblich sein sollen.

Außer vorstehenden Mehreinnahmen wird dem Stadtteil Altheim der gesamte Erlös für den Verkauf des Depotgeländes auf Gemarkung Altheim zur Durchführung der Maßnahmen Ziffer (8) Nr. 1-9 oder sonstiger Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt. Falls notwendig, sind angemessene Rücklagen zu bilden.

#### § 10

#### Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung

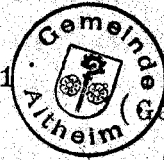
- (1) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde bis zum 31.12.1975 durch je 3 Bürger vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter werden mit je einem Ersatzmann von den Gemeinderäten der eingegliederten Gemeinde nach §§ 9 Abs. 1 S. 6, 37 Abs. 7 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung gewählt.
- (2) Vor Beschreiten des Rechtsweges ist das zuständige Landratsamt als Schlichtungsstelle anzurufen.



§. 11  
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach §§ 8 Abs. 2 S. 3, 9 Abs. 1 S. 1 GO erforderlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Nordbaden am 31. Dezember 1971 in Kraft.

Altheim, den 29. Dezember 1971



*Genrig*

Bürgermeister

Walldürn, den 29. Dezember 1971



*Hübner*

Bürgermeister